

# **14. Evangelische Landessynode**

**Beilage 28**

**Ausgegeben im März 2011**

**Entwurf des Oberkirchenrats**

## **Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplingesetz – AG DG)**

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Gemäß §§ 47 Absatz 1, 49 Absatz 1, 54 Absatz 1 und 84 des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 (EKD S. 316) wird bestimmt:

#### **§ 1**

- (1) Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.
- (2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ordinierten und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern.

#### **§ 2**

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode gewählt und vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin berufen. Mitglieder des Oberkirchenrats werden nicht in die Disziplinarkammer berufen.

#### **§ 3**

Disziplinaufsicht führende Stelle im Sinne der §§ 4 f. Disziplingesetz der Evang. Kirche in Deutschland ist für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Württemberg der Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats der Landeskirchenausschuss. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenbezirke ist der Kirchenbezirksausschuss, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat zuständig.

#### **§ 4**

Die Disziplinarmaßnahme Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14 Disziplingesetz der Evang. Kirche in Deutschland) wird für Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und für Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen.

## **§ 5**

Bei Vikarinnen und Vikaren findet § 54 Absatz 2 DG.EKD keine Anwendung.

## **§ 6**

Zuständig zur Ausübung des Begnadigungsrechts (§ 84 Disziplinargesetz der Evang. Kirche in Deutschland) ist der Landesbischof oder die Landesbischöfin.

## **§ 7**

(1) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist beim Oberkirchenrat errichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Disziplinargesetz – AG DG) vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286) zuletzt geändert durch das Kirchliche Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322) außer Kraft.

**Begründung:**

Das Disziplinalgesetz der EKD wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2010 grundlegend neu gefasst. Dementsprechend sind auch die Regelungen des Ausführungsgesetzes neu zu fassen. Im Rahmen eines Ablösungsgesetzes werden die bisherigen Regelungen, ergänzt um einige redaktionelle Änderungen in §§ 3, 4 und 6, fortgeschrieben.

**Im Einzelnen:**

Zu § 1:

Auf den bisherigen Absatz 3 kann verzichtet werden, da dieser Sachverhalt bereits in § 54 Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland selbst geregelt wird.

Zu § 5:

Im Disziplinarverfahren gegen Vikarinnen und Vikare sollen in der Disziplinarkammer, wie bisher auch, zwei ordinierte beisitzende Mitglieder sitzen.